

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

No. L.

Luzern, den 10. Januar 1799.

Die Subscribenten, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stak den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken einzusenden.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. December.

Vizepräsident: Pellegrini.

Hier erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Ráf begehrt für Betsch 8 Tag Urlaubverlängerung, welche gestattet wird.

Huber im Namen einer Commission schlägt vor, die Wahl eines italienischen Dolmetschers noch um 14 Tage zu vertagen und in dieser Zeit die auf Probe am Bureau sitzenden Bürger das Protokoll übersetzen zu lassen. Zugleich aber zeigt Huber an, daß B. Quadri, der seine Probe als Dolmetsch macht, nicht mehr 14 Tage zur Probe am Bureau sitzen könne. Escher wünscht, daß der Zeitpunkt der 14tägigen Vertagung dieser Wahl, zu Gunsten des B. Quadri verkürzt werde. Ráce will das Gutachten annehmen und denkt, wir können wegen Quadri keine Beschlüsse abändern. Carrard stimmt Eschern bei und will die Erwählung nur noch 8 Tage aufschieben. Wyder und Tierz folgen Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium fragt in einer Bottschaft an, wie die Distriktsgerichte ergänzt werden sollen, wann sie unter 7 Richter abschweinen, und bittet um schleunige Entscheidung dieser Frage, weil besonders die Beurtheilung der Entschädigungsbegehren der verfolgten Patrioten dieses nothwendig macht. Billeter fodert Niedersetzung einer Commission. Ustermann trägt darauf an, zufolge des 105. § der Konstitution, dem Direktorium die Ergänzung der Distriktsgerichte zu überlassen. Ruhn bedauert, daß laut der Konstitution die vollziehende Gewalt irgend einen Einfluß auf die richterliche habe, und hofft dieser Fehler derselben werde verbessert werden; da er aber diesen Fehler nicht noch verstärken will, so fodert er Tagesordnung über Ustermanns Antrag und schlägt dage-

gen vor, daß das Distriktsgericht 5 Männer vorschlage, von denen jede Parthei 2 ausschlagen kann und daß dann der 5te als Beisitzer am Distriktsgericht für den vorliegenden Fall angesehen seyn soll: durch diese zweckmäßige Bestimmung, glaubt er, werde die Verweisung an eine Commission überflüssig. Billeter beharret auf einer Commission, und klagt, daß laut einem Befehl des zürcherischen Regierungstatthalters die erste Untersuchung der Criminalprozesse vor das zürcherische Distriktsgericht gewiesen wurde. Rilmann und Tierz folgen diesem Antrag. Carrard stimmt ebenfalls zur Commission und bittet Billeter aus seiner wichtigen Anzeige eine besondere Motion zu machen. Billeter zieht für einmal seine gemachte Anzeige zurück. Secretan stimmt Billetern bei und ist ganz erstaunt über den widerrechtlichen und konstitutionswidrigen Befehl des zürcherischen Regierungstatthalters. Die Commission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Secretan, Escher, Seynoz, Tomini und Herzog v. Münster.

Zimmermann fodert vor allem aus Behandlung der Beziehung der Auflagen. Billeter erklärt, daß da durch seine zu machende Motion die Grundrechte der Konstitution geschützt werden sollen, und die Gerechtigkeit vor den Auflagen hergehen soll, so fodere er das Wort für seine Motion. Secretan unterstützt Billetern, weil er glaubt seine zu machende Anzeige sey von der größten Wichtigkeit, indem er hört, daß nicht nur in Zürich, sondern auch in andern Kantonen die Distriktsgerichte der Hauptstädte eben so konstitutionswidrig begünstigt wurden. Zimmermann beharret. Carrard bemerkt, daß was Billeter anzeige, schon einmal vom Berner Distriktsgericht gerügt und dazumal an eine Commission gewiesen wurde; er begehrt also Verweisung der Anzeige an diese Commission und daß diese schleunig einen Rapport mache. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Beziehung der Staats Einkünfte wird in Berathung genommen.

Die Kommission schlägt in Rücksicht der abzuziehenden Schulden von der Grundsteuer folgende neue Redaktion vor: „Diese Zeit über hält der Agent ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die auf seinen liegenden Gütern unterpfändlich haftenden Summen aufzeichnen läßt, damit sie vom Werth derselben abgerechnet werden können. Der Eigenthümer muß diejenige Schuld, die er nach dem 19. § des Aufлагengesetzes abziehen kann, durch einen Schein des Gläubigers beweisen, in welchem die Größe der Schuld selbst angegeben und die Erklärung beigefügt ist, daß die Schuld verpfändet sey.“

Ruhn stimmt diesem Antrag bei, fodert aber noch einen Beisatz, welchem zufolge diese von den Capitalisten eingegebenen Scheine, dem Obergemeinderath überhandt werden sollen, damit daraus die Angaben der Capitalisten untersucht werden können. Fierz glaubt, dieser Antrag der Kommission sey völlig wie der gestrige, und begehrt also Abänderung desselben. Zimmermann vertheidigt die Kommission, indem nun die von ihr vorgeschlagene Redaktion ganz dem Gesetz über Auflagen gemäß ist. Custor findet den 19. § des Abgabengesetzes selbst undeutlich, und glaubt dadurch könnte die größte Ungerechtigkeit für die armen Landbewohner bewirkt werden; daher will er folgende Erklärung beifügen, daß alle zinsbezahrenden Schulden, von dem Güterwerth abgezogen werden sollen, ehe derselbe versteuert wird. Koch bemerkt, daß die Versammlung durchaus nicht berechtigt ist an dem Finanzsystem etwas abzuändern, weil die Konstitution bestimmt, daß über Finanzsachen nur auf den Antrag des Direktoriums hin, etwas festgesetzt werden soll, und wann wir also auch hierüber eine Abänderung nach Custors Antrag träfen, so hätte das Direktorium das Recht dieselbe gänzlich außer Acht zu lassen und nach dem unangeänderten Aufлагengesetz zu handeln. Zudem würde Custors Antrag auf einmal unsre im Aufлагensystem bestimmte Grundsteuer aufheben, denn wir wollten eine Grundsteuer, und gestatteten nur die auf den Gütern haftenden, also ihren Werth vermindern den Schulden, und keineswegs alle übrigen Schulden von dem Güterwerth abzuziehen, die diese Güter nichts angehen: auch ist die anscheinende Begünstigung von Custors Antrag für die Armuth nur eingebildet, denn der wirklich arme Landmann ist immer genöthigt für seine Schulden seine Güter zu verpfänden, und nur der Begüterte, welcher Credit hat, bekommt auf bloße Obligationen hin, Geld zum Anleihen: endlich würden wir durch diese Abänderung die Finanzen stören und dadurch dem ganzen Staat die größte Gefahr bewirken, und in dem Finanzsystem ist die Ar-

muth ja beinahe überall vor Abgaben gesichert und folglich stimmt er ganz für Annahme des Gutachtens.

Weber unterstützt Kochs Antrag, und bemerkt noch, daß in diesem Titel nur von der Grundsteuer die Rede ist, und folglich auch nur Grundschulden abgezogen werden können, und daß die Abziehung anderer Schulden bei der Vermögenssteuer geschehen kann: er stimmt also ebenfalls zum Gutachten.

Desloes findet, man habe durch die Rückweisung an die Commission nicht viel gewonnen, allein er begreift, daß die Kommission nichts anders thun konnte, als dem nun für einmal unabänderlichen Aufлагensystem gemäß handeln: er will daher das Gutachten annehmen, aber nicht bestimmen, wie die Rechtmäßigkeit der Schuld bewiesen werden soll: er verwirft endlich Kuhns vorgeschlagenen Beisatz.

Herzog v. Ef. glaubt, wenn man gestern nicht Vermögenssteuer mit Grundsteuer verwechselt hätte, so hätte man die heutige Berathung ersparen können: er fodert unbedingte Annahme des Gutachtens, welches ganz dem Aufлагensystem gemäß ist. Afermann stimmt ebenfalls für das Gutachten, weil durch Custors Antrag die Grundsteuer ganz verschwinde und die Republik dadurch in Gefahr kommen könnte. Schlumpf glaubt Custor und Koch haben beide recht und andererseits unrecht: denn Custors Bemerkungen sind freilich richtig, aber nach Kochs Bemerkung sind dieselben hier, wo nur von der Beziehungsart, nicht von den Auflagen selbst die Rede ist, ganz außer ihrer Stelle: er stimmt also zum Gutachten der Kommission.

Secretan giebt zu, daß einige Undeutlichkeit vorhanden sey, weil der 19. § selbst unbestimmt ist: da wir uns aber nur über die Beziehungsart, nicht über die Auflage selbst zu berathen haben, so müssen wir die Sache durch die Redaktion so sehr erleichtern als möglich: die von Custor berührte Ungerechtigkeit ist handgreiflich, denn der Capitalist kann alle Schulden abziehen, aber der Landmann nur die verpfändeten: ihm ist gleichgültig, ob durch eine vortheilhafte Erklärung des Gesetzes eine kleine Lücke im Finanzwesen entstehe oder nicht, weil diese nicht auf dem armen Landmann, sondern auf dem reichen Besitzer wieder enthoben werden kann: auch ist es unrichtig, daß der Arme immer seine Schulden versichern müsse. Diese gewünschte vortheilhafte Erklärung aber findet er zum Theil im Vorschlag der Kommission, nur will er die Redaktion dahin abändern, „daß die durch das Aufлагengesetz bestimmte Schulden von der Grundsteuer abgezogen werden können.“

Bourgeois ist ganz einig mit Custor und Secretan über die Ungerechtigkeit des 19. § des Aufлагensystems; da er abwesend war als dasselbe angenommen wurde, so will er nun weder für noch wider dasselbe stimmen. Wyder ist Schlumpfs Meinung, weil der Schuldner selne auf bloße Obligationen ent-

lehnte Schulden in verpfändete Schulden umändern kann, welches dem Gläubiger sehr lieb seyn wird. Michel findet Cusfors Meinung gerecht und billig und stimmt ihr daher bei. Cusfor bezeugt, daß er weder durch Koch noch durch Weber oder Schlumpf auferbauet worden sey, denn wenn der 19. § des Auftragsystems nicht die Erklärung gestattet, die er ihr zu geben wünscht, so hält er ihn als wider die Konstitution, und fodert daher Rückweisung an die Kommission, welche sich dann vom Direktorium oder in einer geheimen Sitzung Auskunft verschaffen könne. Trösch stimmt Wyder bei, denkt aber, die Schuldner werden lieber 2 vom 1000 zahlen als Hinterlagen geben. Kilchmann stimmt Cusfor ganz bei, weil die Siegelgelder noch zu hoch sind, um nun auf einmal die Obligationen in Verpfändungen ohne große Kosten umändern zu können. Carmintra ist Secretans Meinung, und findet besonders unschicklich, daß diese Schulden doppelt dem Staat veräußert werden, denn diese Last fällt hauptsächlich auf die guten Bürger in den Kantonen, wo wenig Verpfändungen in Uebung sind. Er glaubt das Gesetz habe nie verstehen können einen Unterschied unter den verschiedenen Schulden zu machen, weil es sonst dem II. § der Konstitution zuwider wäre, und dieses nicht seyn soll; er stimmt daher Cusfor bei. Wildberger und Desch stimmen Cusfor bei; Büttler hingegen ist Kochs Meinung. Elminger will, daß der Landmann alles Land versteure, aber das bezahlte nach Markzahl von den Zinsen abwischen könne, wodurch dann der Staat vor Betrug gesichert ist; daher winden und krümmen sich die Capitalisten so sehr wider diese Einrichtung. Legler bittet, daß man doch nicht so lang über etwas sich berathe, worüber jetzt nichts mehr zu ändern ist; der Kaufmann bezahlt ja auch nicht vom Vermögen, sondern vom Verkehr, und eine solche Abänderung, die wir aber nicht machen dürfen, würde nur dem reichen Bauer vortheilhaft seyn, denn der Arme muß ja alles verpfänden. Das Gutachten wird angenommen.

Wyder fodert, daß zur Erleichterung der Umänderung der einfachen Obligationen in verpfändete Schuldbriefe, die Kommission über die Siegeltaxen in 8 Tagen Rapport mache. Anderwertth fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand in die Finanzen eingreife. Zimmermann und Koch unterstützen Wyder, weil jetzt, da ein Finanzsystem vorhanden ist, über die alten Beschwerden abgesprochen werden kann. Wyders Antrag wird angenommen.

§ 7. Ufermann will die Schätzung nicht durch den Eigenthümer der Häuser, sondern durch die Municipalitäten laut dem Vorschlag des Direktoriums machen lassen. Koch stimmt Ufermann bei, weil der gewissenhafte Eigenthümer sein Haus im vollsten Werth anschlagen würde und also zu kurz käme, hin-

gegen durch einen dritten Schätzer ein allgemeiner Mittelpreis festgesetzt wird. Carrard stimmt Ufermann gerne bei, bemerkt aber, daß deswegen der Antrag des Direktoriums doch nicht ganz angenommen werden könne: Er will daher nur bestimmen, daß die Municipalität schätzen soll. Rubin will die Schätzung durch 2 von der Verwaltungskammer bestimmte Schätzer vornehmen lassen. Koch vereinigt sich mit Rubin, weil er durch dessen Antrag mehr Unparteilichkeit zu erhalten hofft. Huber stimmt Carrard bei. Schlumpf fodert 3 Schätzer. Desloes und Ufermann stimmen Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 8. Ufermann glaubt, durch diesen Antrag werde die ganze Einnahme zu sehr der Willkür der Weinschenken preis gegeben: er wünscht, daß die Weinschenken verpflichtet werden, wann sie Wein beziehen, dieses anzuzeigen, damit der Agent wisse wie viel Wein jeder bezieht, und dann durch die alle 3 Monat zu machende Untersuchung die Abgabe bestimmt werden könne: endlich fodert er, daß nicht der Wein allein, sondern alle Getränke dieser Auflage unterworfen werden. Thori stimmt ganz Ufermanns Antrag bei. Koch ist gleicher Meinung, und will alle Getränke dieser Steuer unterwerfen: um Betrug zu vermeiden hält er Ufermanns Antrag für zweckmäßig. Carrard erklärt, daß da im ganzen Auftragsystem alle Angaben auf Treu und Glauben der Bürger angenommen werden, die Kommission auch hier diesem Grundsatz treu seyn zu müssen glaubte: indessen fühlt er wohl, daß der Staat hierbei zu kurz kommen könnte: Er schlägt daher vor, in so fern die Versammlung von dem allgemeinen Grundsatz abgehen will, den Gegenstand der Kommission zurückzuweisen. Schlumpf stimmt Carrard bei. Lacoste unterstützt das Gutachten. Der § wird der Kommission zurückgewiesen.

Das Direktorium zeigt in einer Bottschaft an, daß es eine besoldete Wache aus dem Leman haben auf Luzern kommen lassen, weil die fränkischen Truppen auf andern Stellen ihre Bestimmung erhielten, und diese Wache von der lemanischen Verwaltungskammer, als sie unabhängig war, auf 2 Jahre angeworben wurde, und also durch ihre Herbeirufung die hiesige Nationalwache erspart werden kann. Schlumpf fodert Verweisung dieser Bottschaft an die Saalinspektoren, welche die besondern Leibwachen der Räte anordnen sollen. Huber stimmt Schlumpf bei. Wyder will die Bottschaft dem Senat zurückweisen. Erlacher und Secretan stimmen Wyder bei, dessen Antrag angenommen wird.

Huber fodert Auftrag an die Saalinspektoren, einen Entwurf über die Anordnung einer konstitutionellen Wache vorzulegen. Rubin fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Da der Senat den Beschluß über die volle Legitimation des B. Ehrismann verwirft, so fodert Perle einfache Legitimation für diesen Bürger. Thoria fodert Verweisung an die Commission. Secretan fodert Tagesordnung, weil der Senat entschlossen zu seyn scheint diese Legitimation nicht zu gestatten. Kuhn folgt Secretan. Carrard will noch einen Versuch wagen, und den Beschluß dem Senat wieder zusenden, mit der Umänderung, dem B. Ehrismann die volle Legitimation zu gestatten, statt denselben legitim zu erklären. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Einrichtung der anzulegenden Bibliothek für die Gesetzgeber verworfen hat, so fodert Huber, daß dieser Beschluß dahin abgeändert werde, daß diese Anordnungen den Kommissarien der beiden Räte statt der Commission des grossen Raths, übertragen werde. Escher solat und fodert, daß morgens die Wahl eines Bibliothekskommissars vorgenommen werde. Koch widersezt sich Eschers Antrag und fodert, daß sich diejenigen Mitglieder, welche allenfalls diese Stelle anzunehmen wünschten, im Bureau einschreiben. Huber fodert Tagesordnung über Kochs Antrag, welcher aber mit Hubers erstem Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komite.

Grosser Rath, 20. December.

Vizepräsident: Pellegrini.

Bombacher erhält für 14 Tag Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Beziehung der Auflagen wird in Berathung genommen.

Die Commission schlägt in Rücksicht des ihr zurückgewiesenen Titels über Beziehung der Abgabe von Getränken, folgende neue Redaktion vor.

„Diejenigen, welche Wein, Bier oder Most aus-schenken, sollen wenn sie von diesen Getränken in ihre Keller einlegen, gehalten seyn, es dem Agent ihres Orts anzuzeigen, damit dieser das Quantum derselben in ein besonderes Buch eintragen könne. Sie sind ferner gehalten, es dem Agent anzuzeigen, wenn sie von diesem Getränk im Großen und sammtlich verkauft, so wie dasjenige was sie davon in ihrer Haushaltung verbrauchen, wovon dann der Agent wieder in das gleiche Buch das Verzeichniß aufnimmt. Sie sind endlich gehalten, alle 3 Monate dem Agenten anzugeben, wie viel sie dergleichen Getränke ausgeschenkt haben, damit er die gesetzliche Abgabe davon alle 3 Monate beziehen könne. Sollten bei dem Agenten wegen der Angabe die ihm gemacht wird Zweifel obwalten, so soll er berechtigt seyn, den Keller selbst zu untersuchen. Diejenigen, welche Brantwein und andere starke

Getränke im Detail verkaufen, sollen alle 3 Monat das ausgeschenkte Quantum und dessen Verkaufspreis dem Agenten anzeigen, damit dieser die gesetzliche Abgabe davon beziehen kann.

Anderson glaubt, in einem freyen Staat soll man die Bürger nicht auf diese vorgeschlagne Art bewachen, sondern auf die Erklärung derselben trauen, daher will er das Umgeld nur auf die Angabe der Weinschenken hin beziehen. Kuhn will den Wein, den die Wirthe für eignen Hausgebrauch benutzen, nicht vom Umgeld ausnehmen und durchaus nicht zugeben, daß der Agent ein Partikularhaus ohne Beisein einer andern öffentlichen Gewalt untersuche, weil dieses zum größten Despotismus führen würde. Afermann vertheidigt das Gutachten der Commission, weil besonders bei dieser Abgabe die sorgfältigste Beziehung nothwendig ist, und ohne diese Sorgfalt vielleicht die Hälfte der Abgabe für den Staat verlohren gehen würde. Wyder will, daß die Wirthe nur alle Jahre einmahl ihr Umgeld bezahlen, und daß dieselben höchstens alle Vierteljahre etwas auf Rechnung geben: endlich fodert er eine Bestimmung über den Fall wo der Wirth selbst Agent sei. Zimmermann erklärt, daß die Commission gestern ein Gutachten vorlegte, welches mit dem übrigen Beziehungsentwurf in Harmonie stand, und die Beziehung auf Treue und Glauben ankommen lassen wollte, daß aber die Versammlung diesen Antrag nicht sichernd genug für den Staat fand, und daher von der Commission ein neues Gutachten begehrte: da nun über alle Arten von Auflagen eine etwelche Nachsichtung möglich ist, weil in den Kanzleyen die Kapitalien der Kapitalisten, in den Kaufhäusern der Verkehr der Handelsleute mehr und minder bekannt ist, so darf wohl auch eine ähnliche Berichtigung bei dem Weinausschenken statt haben: er nimmt daher das Gutachten an, mit der einzigen Abänderung, daß keine Kelleruntersuchung statt haben soll, weil diese Maßregel gewaltsam ist, und etwas niedriges an sich hat.

Erlacher stimmt Afermann bei, und will einzig, daß die Kelleruntersuchung nur auf Befehl der Verwaltungskammer geschehen könne, und daß die Weinschreiber, auch den schon im Keller liegenden Wein angeben, und daß das Umgeld nur alle halbe Jahre bezogen werde.

Villeter glaubt, man müsse sich auf die Redlichkeit des helvetischen Publikums verlassen, und hält alle diese Maßregeln, welche vorgeschlagen worden seyen, für un-ausführbar, drückend und ungerecht und durchaus nicht nach dem Geist einer neuen Republik, daher fodert er Verwerfung dieses Gutachtens. Desloes, verwirft die Kellerbesuchung als tyrannisch, sieht aber übrigens das Gutachten für zweckmäßig an, nur wünscht er, daß das Umgeld nur alle halbe Jahre bezogen werde. Thoria, liebt die Kellerinspektoren auch nicht, und will statt dessen bestimmen, daß jeder Wein der über

ein Jahr im Keller liegt, verungelbet werden müsse, und fodert Bestimmung für die Agenten, welche Wirthe sind. Herzog glaubt auch nicht, daß die Freiheit in den neuen Auflagen bestehe, und stimmt Zimmermanns Antrag bei. Herzog fürchtet, unsre leeren Finanzen werden uns am Ende des Jahrs überzeugen, daß die Beziehung der Auflagen zu leicht sei, da er aber auch nicht gern drückende Maaßregeln festsetzen möchte, so stimmt er Zimmermann bei. Carrard glaubt, die Commission sei hinlänglich gerechtfertigt für ihren heutigen Vorschlag, durch denjenigen, welchen sie gestern vorlegte: Die Kellerbesuchung will er nicht vertheidigen und stimmt für deren Ausstreichung, dagegen aber glaubt er, seyen die übrigen Maaßregeln der Commission ganz zweckmäßig und keineswegs drückend oder ungerecht, daher begehrt er Annahme derselben. Das Gutachten wird mit Auslassung der Kellervisitation durch den Agenten, angenommen.

Jomini will, daß man bestimme, im Fall der Agent selbst Wirth ist, soll er die Anzeige seines Weins an den Municipalitätspräsidenten thun. Huber begehrt, daß dieser Fall der Commission zu näherer Untersuchung übergeben werde, und will von ihr auch noch einen Antrag begehren, wie im Fall von höchst wahrscheinlichem Betrug, gegen solche Wirthe verfahren werden soll. Akermann stimmt ganz Huber bei, dessen Antrag angenommen wird.

§. 9. Escher fodert, daß man diesen Titel darinn noch vervollständige, daß man bestimme die Handänderungsgebühr müsse zwei Monat nach Ausfertigung des Akts entrichtet werden, durch den die Handänderung erwiesen wird.

Huber stimmt Eschern bei, und will noch beisehen, daß auch diejenigen, welche Erbschaftsinventarien aufnehmen, die Akten darüber den Distriktsgerichtschreibern einsenden sollen. Anderwerth will, daß alle hier bestimmten Anzeigen dem Agenten, nicht aber den Distriktsgerichtschreibern übergeben werden.

Rilchmann stimmt ganz Anderwerth bei; auch Desloes folgt diesem Antrag weil er dem Agent alle Auflagen einzuziehen übergeben will. Carrard bezeugt, daß die Commission durch das Aufлагengesetz selbst zu diesem Antrag gezwungen wurde, weil dieser bestimmt, daß die Distriktsgerichtschreiber die Handänderungssteuer beziehen sollen, und hierüber nichts mehr geändert werden kann: in Rücksicht Eschers Antrag glaubt er, habe das Auflagsystem schon dafür gesorgt, indem er bestimme, daß diese Gebühr bei der Einregistrierung bezahlt werden müsse: Er stimmt also für das Gutachten mit Kuhns Zusatz. Custor stimmt Carrard bei. Rilchmann beharrt auf Anderwerths Meinung. Jomini stimmt zum Gutachten, und will einzig noch demselben beifügen, daß die Gerichtschreiber dieses Geld den Agenten alle 3 Monat einhändigen sollen. Carrard beharrt, und will einzig statt Jominis Antrag bestim-

men, daß die Gerichtschreiber dieses Geld alle 3 Monat dem Obergemeinderath einsenden müssen. Das Gutachten wird mit Kuhns und Carrards letzterem Zusatz angenommen. Die 6 folgenden Titel des ursprünglichen Gutachtens (Republikaner N. 15.) werden unverändert angenommen.

§. 16. Jomini, will für die Besoldung der Obergemeinderath einzig bestimmen, daß die selbe nicht über 150 Dublonen steigen könne, weil er glaubt in kleinen Kantonen wäre eine Besoldung von 100 Dublonen zu hoch. Carrard stimmt diesem Antrag bei. Ruce folgt. Ruhn will Jominis Vorschlag noch beifügen, daß diese Besoldung im Verhältniß der Bevölkerung der Kantone stehen soll. Desloes widersezt sich Kuhns Zusatz und stimmt Jomini bei. Koch folgt Desloes, weil ein Kanton mit 34000 Seelen so viel Auflage bezahlte als ein anderer der über 100000 Seelen enthielt, und also die Besoldung dieser Obergemeinderath nach dem Verhältniß der Kantonsbevölkerung ungerecht wäre. Jominis Antrag wird angenommen.

§. 17. Koch bemerkt, daß die Agenten eine sehr wichtige Beamtung in der Republik auf sich haben, und zugleich sehr beschäftigt sind: nun ist aber die von der Commission vorgeschlagene Besoldung für dieselben äußerst gering, da nun die Ausstellung von Empfangscheinen wegen der eigenhändigen Einschreibung in das Buch des Agenten, eigentlich überflüssig ist, und doch den Agenten viel Arbeit verursacht, und da endlich ein gewisser Antheil an den Strafgeldern zur Sicherheit für die Beobachtung der Gesetze wichtig ist, so stimmt er zu dem ersten vom Direktorium eingegebenen Gutachten. Billeter stimmt Kochs Bemerkung über die Wichtigkeit und Arbeit der Agenten bei, und will auch den Vorschlag des Direktoriums jedoch mit Auslassung des Antheils an den Bußen, annehmen. Herzog von Ef., anerkennt die Wichtigkeit der Agenten und die Nothwendigkeit ihrer Besoldungen; allein dessen ungeachtet kann er dem Direktorialgutachten nicht beistimmen, sondern stimmt für das Commissionalgutachten. Wyder, anerkennt die aufgestellten Schwierigkeiten, und trägt daher darauf an, daß den Agenten 2 vom Hundert der Abgaben ihrer Gemeinden, als Besoldung bestimmt werde. Custor stimmt Wydern bei. Weber stimmt Kochs erstern Grundsätzen, nicht aber seinen vorgeschlagenen Mitteln bei, und will für einmal zwei vom Hundert bestimmen und dann noch von der Besoldungscommission ein Gutachten über die Besoldung der Agenten abwarten. Ruhn glaubt, als Einnehmer habe der Agent mit 1 p. C. genug und will noch bestimmen, daß insofern Empfangscheine begehrt werden, die aber wegen der eigenhändigen Einschreibung in das geheime Buch des Agenten überflüssig sind, ein Baken bezogen werden dürfe. Erlacher glaubt, es sey durch

aus nothwendig, daß jeder Bezahlende einen Schein beziehe, wegen einer möglichen Verunglückung des Buchs des Agenten, wünscht aber Zurückweisung an die Commission zu näherer Untersuchung dieses Gegenstandes. Huber glaubt, es sey hier nur um Bezahlung der Agenten als Untereinnehmer zu thun, und folgt Erlachers Bemerkung über die Nothwendigkeit der auszustellenden Empfangscheine; er wünscht daß diese dem Agenten im Verhältniß der zu empfangenden Auflage bezahlt werden, fodert aber Rückweisung des ganzen § an die Commission. Secretan stimmt Hubern bei, wegen der Schwierigkeit, die grosse Menge von Unterbeamten zu bezahlen; er widersezt sich gänzlich dem Antrag, den Agenten einen besondern Theil der Bussen zuzusprechen. Dieser § wird der Commission zu näherer Untersuchung zugewiesen.

Huber im Namen des Bureau trägt darauf an, den französischen Dolmetscher, B. Sprüngli, seiner besondern Fertigkeit und Fleisses wegen, für Dolmetscher in beiden Sprachen anzunehmen. Herzog v. Gf. fodert daß die Wahl diesen Nachmittag vorgenommen werde. Billeter begehrt daß Sprüngli sogleich angenommen werde. Koch folgt Billetern und bemerkt, daß aber in Rücksicht der schriftlichen Uebersetzungen dem B. Sprüngli einige Erleichterung verschafft werden müsse. Sprüngli wird sogleich als Dolmetsch in beiden Sprachen einmüthig angenommen.

Carrard im Namen einer Commission trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, derselben folgende Fragen zu beantworten: 1) Ob das Kloster St. Gallen das Recht hatte, Güter zu verkaufen. 2) Konnte diese Veräußerung ohne Bekräftigung des Abts gültig seyn und 3) begehrt die Commission Auskunft über alle Umstände des im Anfang dieses Jahrs vorgefallenen Verkaufs der Güter dieses Klosters. Dieser Antrag der Commission wird angenommen.

Schlumpf im Namen der Saalinspektoren trägt darauf an, das Direktorium in einer Botschaft zu fragen, in welchem Verhältniß die vorhandenen Truppen mit der Republik und den obersten Auctoritäten stehen, und ob dieselben nicht in die constitutionellen Wachen der obersten Auctoritäten umgeschaffen werden könnten. Ruhn findet diese Einladung überflüssig, weil der grosse Rath immer noch in einem provisorischen Saal sich befindet; er begehrt also einzig daß die Saalinspektoren einen Entwurf machen, wie in Zukunft diese Wachen organisiert werden können. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag, weil der Senat keinen provisorischen Saal hat und für die Polizei der Bezirke der beiden Rathsversammlungen diese Erörterung nothwendig ist. Koch bemerkt, daß uns das Direktorium gestern schon das Verhältniß der vorhandenen Truppen zur Republik anzeigte und daß überhaupt eine solche Einladung überflüssig ist; er will

daher einzig die Militärcommission beauftragen, einen Entwurf über eine constitutionelle Wache vorzulegen. Billeter stimmt ganz Schlumpf bei. Desloes unterstützt Koch. Wyder stimmt für Schlumpfs Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commitee.

Nachmittags Sitzung.

Durch absolututes geheimes Stimmenmehr wird Hecht zum Präsidenten und Preux zum Secretär gewählt.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zu Vollstreckung des Gesetzes vom 29. Weinmon. über die Niederlassung und Verbürgerung der Fremden in Helvetien; In Betrachtung, daß dieselbe einer bestimmten und den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vorschrift bedarf;

Auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

B e s c h l i e ß t :

1) Jeder Fremde, der in Helvetien entweder wirklich angefessen ist, oder in Zukunft sich niederzulassen wünscht, soll dafür um die gesetzmässige Erlaubniß ansuchen.

2) Er wird zu dem Ende ein schriftliches Begehren an die Verwaltungskammer des Kantons, wo er angefessen ist, oder anzusitzen denkt, gelangen lassen.

3) Dieses Begehren wird den Vornamen und Geschlechtnamen, das Alter, die Heimath, den Beruf, die Angabe der Familie, den bisherigen und zukünftigen Aufenthaltsort des Begehrenden, und wo es der Fall seyn mag, seine bisherige Aufenthaltszeit in Helvetien, bestimmt und deutlich ausgedruckt, enthalten, und von dem Begehrenden unterzeichnet, so wie mit dem Datum der Zeit und des Orts versehen seyn.

4) Demselben wird der Begehrende seinen Heiratschein, so wie ein Aufführungszeugniß von einer öffentlichen Auctorität seines bisherigen Aufenthaltsort ausgestellt, beifügen.

5) Wenn der Begehrende wirklich liegende Gründe in Helvetien besitzt, so soll der Ort und der Umfang derselben ebenfalls von ihm angeführt werden.

6) Die Verwaltungskammern werden die eingekommenen Begehren untersuchen, wenn ihnen an der vorgeschriebenen Form etwas abgehen sollte, dieselben